

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgruppen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Kreuzband 12 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsstab Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantwortl. Redakteur: Dr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin N. O., Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Insertionspreis:
Für Inserate aller Art: die jeweils gültige Anzeigenliste 2. Markt.
Für Todesanzeigen und Arbeitsmarkt Seite 1. bis 2. Markt

Mugen auf!

Ueber eine kleine Gesetzesvorlage, betreffend Veranlagung einer amtlichen Lohnstatistik, sollte der Sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats am 12. Juli beraten. Durch eine solche Lohnstatistik würde sehr leicht festgestellt werden können, daß die Löhne in Deutschland weit hinter denen des Auslandes zurückbleiben. Wie erklärlich, hatten und haben die Unternehmer an einer solchen Feststellung und demnach auch an einer solchen Statistik kein allzu großes Interesse, und selbstverständlich auch ihre Vertreter im Reichswirtschaftsrat nicht. Es wäre, da die übliche Tagesordnung verlagert wurde, genügend Zeit vorhanden gewesen, in dieser Sitzung die vier Paragraphen durchzusprechen. Aber die Arbeitgebervertreter wünschten es nicht und beantragten ohne jede sachliche Begründung Vertragung der Frage auf die Zeit nach den Ferien. Jeder Versuch, wenigstens einmal ein Referat entgegenzunehmen, um dann zu prüfen, ob sich eine Vertragung rechtfertigen lasse, scheiterte an dem Widerstand der Arbeitgeber. Auch der Regierungsvertreter hat mit Rücksicht auf die Dringlichkeit dieser Statistik um Beratung, aber vergeblich. Die Arbeitnehmervertreter wurden überstimmt und die Vertragung beschlossen. Wir haben schon gesagt, warum die Arbeitgeber die Feststellung der derzeitigen Löhne unter allen Umständen verhindern wollen, es bedarf dies keiner besonderen Erläuterung.

Diese Unternehmer im Sozialpolitischen Ausschuss des Reichswirtschaftsrats haben aber zu § 119 des Schlichtungsgesetzes als neuen Absatz (3) folgendes im Reichswirtschaftsrat beantragt:

„Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen oder in anderer Weise zu einer nach § 55 unzulässigen Ausperrung oder Arbeitsniederlegung auffordert oder als Vorstandsmittglied oder sonstiger Vertreter, Angestellter oder Vertrauensmann einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder als Mitglied einer gesetzlichen Betriebsverwaltung an einer solchen Aufforderung teilnimmt oder eine nach § 55 unzulässige Ausperrung oder Arbeitsniederlegung begünstigt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft, soweit nicht nach allgemeinem Strafgesetze eine höhere Strafe verurteilt wird. Daneben kann auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren auf Unfähigkeit erkannt werden, Mitglied einer Schlichtungsbehörde und einer besonderen Schlichtungsstelle, einer Betriebsverwaltung nach dem Betriebsrätegesetz und einer sonstigen gesetzlichen Vertretung im Sinne des Artikels 155 der Verfassung des Deutschen Reiches zu sein. Die Anerkennung der Fähigkeit hat das Erlöschen der Mitgliedschaft in den genannten Vertretungen zur Folge.“

Der Versuch ist fürschbar.
Die aus dem bürgerlichen Recht sich ergebenden Folgen wegen Verletzung des § 55 dieses Gesetzes und wegen Verletzung bestehender Verträge bleiben unberührt.“

Die scheinbare Gleichstellung von Ausperrung und Arbeitsniederlegung ist fälschlich, dafür kennen wir die Unternehmer und die Aufsätze. Die Unternehmer haben es auch gar nicht notwendig, juristisch sagbar zur Ausperrung aufzufordern, sie haben genügend Mittel zum Zweck ohne Gefahr für sie. Aber das ganze Streikrecht der Arbeiter wäre mit einer solchen Bestimmung begraben. Die Gewerkschaftsvertreter erklärten, den ganzen Gesetzesentwurf abzulehnen, wenn der Antrag nicht sofort zurückgezogen werde. Das geschah denn auch. Aber man sieht die Stimmung und den Willen zur Anebelung der Arbeiter, wenn sich die Unternehmer im Sozialpolitischen Ausschuss auch ihres Antrages zu genieren schienen, und der Begründer des Antrages sich darauf berief, daß „die anderen“ Unternehmer außerhalb Antrages seien. Das sagt aber auch, daß der Versuch der Anebelung der Arbeiter wiederholt wird.

Ein Beispiel von vielen, mit welchen Mitteln die Unternehmerorganisationen hochgebracht und ihre Mitglieder durch Zwang verpöndelt werden. Im April dieses Jahres nahm eine Hauptversammlung des Reichsverbandes für Chirurgiemechanik eine Satzungsänderung vor, wonach jedes Mitglied einer Ortsgruppe gehalten ist, dem Reichsverband anzugehören. Außerdem muß zur Unterstützung der Tätigkeit der Gruppen jedes innerhalb eines Bezirks

einer Gruppe anfassige Mitglied des Reichsverbandes die Mitgliedschaft der betreffenden Bezirksgruppe erwerben. Die Beiträge für das Jahr 1921 wurden auf 300 Mk. festgesetzt, außerdem werden im Umlageverfahren je Kopf der beschäftigten Arbeiter und Angestellten 5 Mk. bis zur Höchstgrenze von 10 000 Mk. erhoben. Bezeichnend für den Zwang, den die Unternehmerverbände ausüben, ist folgendes: Die Fabrikanten sind verpflichtet, Mitgliedern einen Sonderabzug von 5 Proz. zu bewilligen. Nichtmitgliedern werden dagegen 10 Proz. Zuschlag berechnet.

Gerade die Unternehmer betonen bei allen Gelegenheiten, daß die freien Gewerkschaften Terror ausüben, alle Forderungen würden gar nicht von den Arbeitnehmern selbst erhoben, sondern von den „sozialistischen Gewerkschaftsführern“. Man kann nachweisen, auch an Hand dieses Falles, daß es umgekehrt ist.

Die Unternehmer sammeln ihre Kräfte, treiben rührige und erfolgreiche Agitation, allerdings mit weniger Ausprägung als es die Arbeiter müssen. Wir haben laufend über die Ausbreitung der Unternehmerorganisationen berichtet. Sie wissen, welche Macht und welche Vorteile die Organisation verleiht und bringt, nicht nur im Wirtschaftskampf, sondern auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Die „Industrie-Korrespondenz“ hat kürzlich den Unternehmern wie folgt die zusammenfassende Macht der Organisation demonstriert:

„Nicht der einzelne Unternehmer, sondern der Verband der Unternehmungen ist die Keimzelle für unsere wirtschaftliche Gesetzgebung, ist der kleinste Faktor, das kleinste Glied in der Kette wirtschaftlicher Kämpfe. Ohne einen Anstoß an die einschlägigen Organisationen ist eine Mitwirkung an der Gesetzgebung, ist eine Teilnahme an dem Wirtschaftskampf ausgeschlossen, die Ausschaltung davon geradezu verhängnisvoll für die Industrie. Das haben die Arbeitnehmer in Deutschland längst begriffen, längst ist ihnen der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Bestimmung durch ihre Selbstverwaltungsorgane und ihre wirtschaftlichen Erfolge in Fleisch und Blut übergegangen. Unsere Arbeitgeber können sich kein besseres Beispiel nehmen als den Arbeitnehmer, wenn es sich um eine politische Geltendmachung ihrer Forderungen handelt, vor allem auch um eine Finanzierung ihrer Wünsche, denn darum handelt es sich letzten Endes bei der finanziellen Stützung der Organisationen.“

Es wird auf die Arbeiter hingewiesen, an welche sich die Unternehmer ein Beispiel nehmen sollen. Mögen sich umgekehrt und mit weit größerer Aufmerksamkeit die Arbeiter an den Unternehmern ein Beispiel nehmen. Bei den Arbeitern ist es viel mehr zu, daß sie ohne Anstoß an die einschlägigen Organisationen in Rücksicht auf den Wirtschaftskampf und auch auf die Gesetzgebung einflusslos sind. Seht und hört, was um euch vorgeht, nicht nur: „Hinein in die Organisation“, sondern auch: „Mugen auf!“

Kampfmittel der Unternehmerverbände gegen Anorganisierte.

Daß die Unternehmerorganisationen gegen die ihren Verbänden nicht angehörenden Unternehmer nicht immer mit den feinsten Mitteln vorgehen, ist bekannt. Es ist auch wiederholt nachgewiesen worden, daß man auf dieser Seite zu Mitteln greift, welche in ihrer Wirkung zur Folge haben, solche Unternehmer gewaltig zu schwächen, oder ihnen die Weiterführung ihrer Betriebe gänzlich unmöglich zu machen, wenn sie es nicht vorziehen, gegen ihre Überzeugung und ihren eigenen Willen der Unternehmerorganisation beizutreten. Der bekannteste gültige Band mehr als ein Rundschreiben der Deutschen Tuchkammern an der Tuchkammer der Deutschen Tuchkammern auf der Tuchkammer der Deutschen Tuchkammern nicht angehörenden Firmen durch Sperre von Stoffen und sonstigen Materiallieferungen zum Beitritt zu den Unternehmerorganisationen zu zwingen. Es hat folgenden Wortlaut:

Deutsche Tuchkammern, E. V.
Düsseldorf, den 12. Mai 1921.
Betr.: Sperre über Außenleiter der Kleiderfabrikantenverbände.

Unter Aufertreibung der mit unserem Rundschreiben vom 1. März getroffenen Anordnungen werden in Gemäßheit des § 4 des mit den Kleiderfabrikantenverbänden geschlossenen Gegenseitigkeitsvertrages auf Antrag der Leitung dieser Verbände die auf der unterfertigten Liste angeführten Abnehmerfirmen gesperrt.

In dieser Liste sind auch die am 1. Februar 1921 angeführten Firmen enthalten, soweit nicht bezüglich derselben die Sperre inzwischen zeitlich aufgehoben ist.

Die unter Nr. 28 und 32 der Liste genannten Firmen Josef An' u, Speier, und Josef Samuel, Stettin, welche seither nur beschränkt gesperrt waren, sind nunmehr unbeschränkt, d. h. also auch für die im Rundschreiben vom Nr. 6/1921 erwähnten Sondergruppen gesperrt.

Sich beziehend, teile uns die Leitung der Kleiderfabrikantenverbände mit, daß die in unserem Rundschreiben vom Nr. 6/1921 unter Nr. 11 aufgeführte Firma Ohlig u. Co., Berlin, mit richtigem Firmenbezeichnung Erich Ohlig u. Co., Berlin, wie unter Nr. 43 der Liste angegeben, heißt.

Aufträge der gesperrten Abnehmerfirmen dürfen nach Erhalt dieses Schreibens von sämtlichen Mitgliedern der Deutschen Tuchkammern, des Verbandes Sächsisch-Thüringischer Webereien E. V., des Verbandes der Fabrikanten halbmollener und mollener Stoffe E. V. nicht mehr angenommen oder ausgeführt werden. Des weiteren werden unsere Mitglieder angewiesen, ihre Appreture und Lagerhalter zu verpflichten, an gesperrte Kleiderfabrikanten weder direkt noch indirekt Ware abzugeben.

Wir ersuchen unsere Mitglieder, die vorstehend gegebenen Vorschriften im Hinblick auf § 11 unseres Gegenseitigkeitsvertrages mit den Kleiderfabrikantenverbänden genaustens zu beachten.

Hierzu werden anhängigend 72 Firmen aus 26 Städten namentlich aufgeführt, die als gesperrt gelten und vor der Tuchkammern nicht beliefert werden dürfen.

Diese Unternehmer- wie Gewerkschaftenorganisationen haben jedes Recht verweigert, über Territorien der Arbeiter zu reden; denn so wie dieser von ihnen genötigt wird, ist er nicht zu überbieten.

Diese Kennzeichnung der Kampfesweise der Unternehmerorganisationen zur Stärkung ihrer Macht sollte für die Arbeiter besonderer Belustigung sein, auch für die Stärkung und Gefährdung ihrer gewerkschaftlichen Organisation überall zu wirken.

Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Von Wilhelm Keil.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 2. Juli den Gesetzesentwurf über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn einstimmig angenommen, der wesentliche Verbesserungen des Steuerrechts bringt. Zum erheblichen Teil sind diese Verbesserungen der Arbeit des Steueranwaltes des Reichstages zu danken, in dem die Kurierer oder drei Arbeitervertreter in sämtlichen Fragen einig gingen und meist auch die Zustimmung einer bürgerlichen Partei zu unseren Vorschlägen erreicht wurde.

Die erste Verbesserung stellt die Einbeziehung der Empfänger von Renten aus der reichsgesetzlichen Angestellten-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung dar. Nach der Vorlage sollten zwar die Aufgehälter der Beamten und die Witwen- und Witwenrenten unter die sogenannte Lohnsteuer fallen, nicht aber die vorbenannten Rentenbezüge. Die Folge wäre nicht etwa die Freistellung dieser Bezüge gewesen, sondern, wie die Regierung erklärte, ihre Veranlagung zur Einkommensteuer auf Grund der Ausgaben der auszahlenden Stellen. Dem Rentenempfänger wäre hierbei die Ermäßigung um den Betrag der Beitragsbeiträge (1800 Mk.) verloren gegangen. Nach ihrer Einbeziehung in die Lohnsteuer steht dem Rentenempfänger diese Ermäßigung neben den 1200 Mk., die bei jedem Steuerpflichtigen frei bleiben, zu. Das bedeutet, daß der einkommensschwache Rentenempfänger mit 3000 Mk. steuerfrei bleibt. Der verheiratete Rentenempfänger genießt Steuerfreiheit für weitere 1200 Mk. zugunsten seiner Frau, hat er Kinder, so kommen für jedes derselben weitere 1800 Mk. hinzu, sofern die Kinder nicht über 11 Jahre alt sind und eigenes Arbeitseinkommen haben. Bei einem verheirateten Rentenempfänger mit zwei zu berücksichtigenden Kindern tritt also der Steuerabzug ein, wenn der Rentenbezug 3000 Mk. übersteigt und nur für den übersteigenden Teil.

Hier sei gleich bemerkt, daß diese Freistellungen natürlich für alle der Lohnsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen gelten.

Eine Verbesserung des zurzeit geltenden Gesetzes, die der Entwurf schon brachte, besteht darin, daß der Ehepartner die Steuerermäßigung für die Ehefrau in jedem Falle genießt, auch wenn die Ehefrau eigenes Arbeitseinkommen hat und bei dessen Befreiung die Ermäßigung nochmals eintritt.

Ueber den Entwurf hinaus, der nur für Kinder unter 14 Jahren mit eigenem Arbeitseinkommen den Vater die Ermäßigungen zugestehen wollte, wurde beschlossen, diese Altersgrenze auf 17 Jahre herabzusetzen. Für Kinder, die kein eigenes Arbeitseinkommen haben, wird dem Vater

die zur Volljährigkeit (21 Jahre) die Genehmigung zugewiesen.

Von erheblicher Bedeutung ist ferner die Entscheidung der in der Vorlage gemachten Unterscheidung zwischen ständiger und unständiger Arbeiter. Die bei dem unständigen Arbeiter die nur wenige Stunden bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, dieselben Mängel werden zu vermeiden wie bei ständigen, werden die Rechte, wie die der unständigen Gewerkschaftsmittel, in Danks für die zur Betriebsänderung aufgestellt.

Die Vorlage würde den Arbeitgeberpflichtigen, denen hinsichtlich der Betriebsänderung im Besonderen von 1920 ab zu erheben sind, erst dann einen größeren Betrag für die Betriebsänderung zuzurechnen, wenn sie nachweisen, daß sie einen Übergangsaufwand von mehr als 2000 Mk. haben. Und zwar sollte in diesem Falle das Recht der nachträglichen persönlichen Verrechnung der Lohnfortzahlung mit Rücksicht auf den jenseitigen Betrag gelten. Die Sperrfrist zwischen 1920 ab und 1922 ab sollte unberührt bleiben. Auf diesem Wege würde bestimmt, daß der Arbeitgeber schon einen Anspruch auf weitere Gewährung des Gehalts hat, wenn er nachweist, daß er einen Vermögensaufwand hat, der den Betrag von 1000 Mk. um wenigstens 1000 Mk. übersteigt.

Sehr das Gewicht fällt auch die auf unser Betragen in die Vorlage eingelegte Bestimmung, daß die Vermögensschädigungen beim Gewerkschaftsmitgliedern die die Vermögensschädigungen der Gewerkschaften mit den Gewerkschaften als gebildet ansehen. Daß dies nicht zulässig war, zeigt schon die Tatsache, daß die Vermögensschädigungen, die einem einzelnen Beschäftigten während der Betriebsänderung zufließen, über den ganzen Betrag der Vermögensschädigungen hinausgehen.

Für mittellose Angehörige, die der Sozialversicherung unterstellt, kann er Genehmigung in derselben Höhe bewilligen, wie für Kinder. Die Vorlage würde diese Ermächtigung nur in der für die Gewerkschaft zugehörigen Höhe gewähren und außerdem die davon abzugsfähigen Kosten der Sozialversicherung mit dem Gewerkschaftsmitglied in einer Hinsicht haben. Diese Vorbedingung würde gestrichelt.

Die Gewerkschaften aus anderen Quellen als aus dem Gehalt der Sozialversicherung erst dann veranlagen, wenn es mehr als 1000 Mk. beträgt (Vorlage 1000 Mk.).

Das Recht auf Herabsetzung sieht dem Gewerkschaftsmitglied zu, wenn er Genehmigung in Aussicht auf Befreiung von der Wehrpflicht (Militärpflicht, Ersatzdienst, Ersatzdienstleistungen für die Wehrpflicht) beantragt. Wenn er Vermögensschädigungen von mehr als 2000 Mk. hat und wenn die Gewerkschaften, die ihm gegenüber zugehörig sind, beim Gewerkschaftsmitglied voll befähigt sind.

Erwerbslos, bei denen diese Ermäßigungen nicht und in Betrachtung gebracht werden, haben Anspruch auf alsbaldige Erstattung des Unterschieds zwischen dem angegebenen und dem nicht angegebenen Ermäßigungsgegenstand.

Nach der Vorlage, die davon ausgeht, daß jeweils am 1. Oktober eine Personenstandsaufnahme erfolgt, sollte die Zahl der Familienangehörigen für den Gewerkschaftsmitglied für den gesamten folgenden Kalenderjahr unverändert maßgebend sein, eine Zunahme der Familienangehörigen sollte in der Höhe auf die Gebühren und den Arbeitgeber, deren Gebühren möglichst vermindert werden sollen, auf die übernehmenden Kalenderjahr übertragen werden. Durch eine entsprechende angemessenen Änderung anderer Stellen würde ermöglicht werden, daß ein Zuwachs von mindestens zwei Personen mit Wirkung 1. April als zu berücksichtigen ist.

Die neu beschriebenen Ermäßigungen des Gewerkschaftsmitglied, vor allem die für die Betriebsänderung, treten am 1. August dieses Jahres in Kraft. Sind nicht Ermäßigungen in dieser Höhe höher als am 1. April als berücksichtigt werden, so werden in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober 1921 entsprechend größere Ermäßigungen gewährt. In diesem Falle betragen die Ermäßigungen für die Betriebsänderung in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1921 für je zwei Stunden, nach Lohn 1 Mk., höchst nach Lohn 1000 Mk. wöchentlich, nach Lohn 2000 Mk. monatlich.

Die Gewerkschaften geht für Lohn und Gehaltsleistungen bis zu 1000 Mk. vom 1. April d. J. ab in voller Höhe als geltend, wenn der Gewerkschaftsmitglied nach diesen Vorschriften handelt.

Es kann nicht bestimmt werden, daß der Gewerkschaftsmitglied von Lohn und Gehalt nur eine viel erheblichere Befreiung erfahren hat, als er in der Vorlage enthält. Sollte die Gewerkschaften und der Betriebsrat nicht es sein, dürfte zu sagen, daß die Rechte, die das neue Gesetz bietet, allen Arbeitern zugute kommen.

Betriebsräteschulen

Sehr geehrter Herr Dr. ... Nach einer Vorlesung, die ich in einer Betriebsratsversammlung in ... gehalten habe, möchte ich ein Betriebsratsmitglied ... Ich habe heute durch den Vortrag der Betriebsrat ... mit dem ... in der Betriebsratsversammlung ...

Berichter Herr Dr. ... vorläufig objektiv zu bleiben. (Wichtiges ein Wort von Ihnen; Sie sehen, ich bin auch bestrebt zu lernen). Was ist eine Betriebsratschule? ...

Sie haben recht. Aber bitte beachten Sie meinen Einspruch, und alle Betriebsräte, die diese Zeiten lesen, bitte ich, die ... und ...

Der Betriebsrat ... das ist doch selbstverständlich, der Preis richtet sich auf dem ...

Der Betriebsrat stellt sein Bestreben auf dem Spiel ... er macht einen Schritt in den ...

Der Direktor hat aber gar keinen Respekt vor dem Wissen, was ein ...

Sehen Sie, Herr Dr., was die Betriebsratschule ...

Die ... die ... die ...

Hauptthemen der Tagesfragen übergehen. Er geht schneller über die ...

Sehr Herr Dr. wird also so verfahren, daß er vor ...

Die Betriebsratschule muß vor allem das Denken ...

Die Zahl der Teilnehmer an diesem Unterricht kann ...

Die aufgeworfene Frage der Arbeitsgemeinschaft ...

Das ist meine Meinung, Herr Doktor, und wie sieht es ...

Das ist meine Meinung, Herr Doktor, und wie sieht es ...

Das ist meine Meinung, Herr Doktor, und wie sieht es ...

Das ist meine Meinung, Herr Doktor, und wie sieht es ...

Das ist meine Meinung, Herr Doktor, und wie sieht es ...

Das ist meine Meinung, Herr Doktor, und wie sieht es ...

Das ist meine Meinung, Herr Doktor, und wie sieht es ...

Das ist meine Meinung, Herr Doktor, und wie sieht es ...



Entlassung unbillige Härte.

Wenn ein erfahrener Facharbeiter solches Material zur Bearbeitung benutzt, so bedeutet seine Entlassung keine unbillige Härte. (Schlichtungsausschuß Hamburg 2. Februar 1921.)

Eine grundsätzliche Entscheidung zu § 82.

Können Entscheidungen aus § 87 BKG aufgehoben werden?

Vor dem Schlichtungsausschuß Breslau (Stadt) lag folgender Fall zur Entscheidung vor:

Vertragsteller hat seinen Werkmeister beurlaubt und sich ungebührlich benommen; die Firma hat ihn darauf entlassen. Auf seinen Einspruch hat der Arbeiterrat vergeblich Forderung der Kündigung zu erreichen versucht. Bei der Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß machte der Beschäftigte die Arbeiterräte geltend, daß die Arbeitsordnung für Beleidigungen id. ähnliche Vergehen Geldstrafen und erst im Wiederholungsfall Entlassung vorsehe. Die Arbeitsordnung konnte nicht vorgelegt werden; auf ausdrückliches Befragen bestätigt aber der Vertreter der Firma diese Angaben des Arbeiterrates. Daraufhin erging folgende

Entscheidung:

Die Kündigung ist nicht gerechtfertigt. Die gemäß § 87 des Betriebsvertragsgesetzes für den Fall der Ablehnung der Weiterbeschäftigung zu bestimmende Entschädigungssumme wird auf das Doppelte des Jahresdurchschnittswohnen festgesetzt.

Gründe: Antragsteller hat seinen Vorgesetzten, dem Werkmeister, im Laufe einer Auseinandersetzung beleidigt, was entschuldigbar zu mäßigen ist. Die Arbeitsordnung sieht, was nicht bestrafen werden ist, für derartige Verfassungen Geldstrafen, und erst im Wiederholungsfall Kündigung vor. Es ist nicht zu ersehen, weshalb im vorliegenden Falle davon abgesehen werden sollte; die Entlassung bedeutet eine unbillige Härte (§ 84 Abs. 4 BKG).

Am nächsten Tage beantragte die Firma neuer Termin und Abweisung des Antragstellers unter Hinweis darauf, daß die Arbeitsordnung nicht so laute, wie in der ersten Verhandlung angenommen worden ist. Im neuen Termin wurde folgende Entscheidung gefällt: Der Schlichtungsausschuß lehnt es ab, eine neue Entscheidung zu fällen.

Gründe: Der Einspruch der Firma gegen den Spruch vom 10. März 1921 stellte dem Schlichtungsausschuß vor die Beantwortung der grundsätzlichen Frage, ob eine Entscheidung nach § 87 BKG aufgehoben werden kann oder nicht. Das BKG gibt keinerlei Anhaltspunkte für die Beurteilung dieser Frage. Es sagt nur, daß die Entscheidung zwischen dem Parteien Recht schafft. Nach dem Wortlaut des Gesetzes und mangels näherer Bestimmungen erscheint es von vornherein unzulässig, eine einmal ergangene Entscheidung aufzuheben. Es war insofern zu erwägen, ob nicht die Vorchrift der ZPO. (§§ 578 u. ff.) für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens auf das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß nach § 84 und ff. BKG entsprechende Anwendung finden könnten. Der Schlichtungsausschuß kann, ohne die Anwendung der zivilprozessualen Vorschriften auf das Schlichtungsverfahren grundsätzlich zu erörtern, einstimmig zu der Ansicht, daß die Aufhebung einer Entscheidung nach dem BKG, jedenfalls nur unter den Voraussetzungen des § 582 ZPO. angängig wäre. Im vorliegenden Falle sind aber diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Alle Beteiligten sind sich darüber einig, daß die Entscheidung vom 10. März sich auf das Erkenntnis der Parteien stützt, daß nach der Arbeitsordnung auf Beleidigungen und ähnliche Vergehen zunächst Geldstrafe, und erst im Wiederholungsfall Kündigung steht. Sämtliche Urwesenden ohne jede Ausnahme waren sich darüber klar, daß unter Beleidigungen und ähnlichen Vergehen die dem Antragsteller zur Last gelegten Handlungen zu verstehen waren. Der Schlichtungsausschuß hatte auf Grund der übereinstimmenden Angaben der Parteien keine Veranlassung, deren Richtigkeit nachzuprüfen. Dem Vertreter der Firma trifft allein das Verschulden, daß er den jetzt erhobenen Einwand nicht im ersten Termin geltend machte. Die Arbeitsordnung war ihm zugänglich und mußte ihm genügend bekannt sein. Hätte er die Richtigkeit nicht zugeben wollen, ohne sich vorher noch einmal zu vergewissern, so hätte es nur einer diesbezüglichen Versicherung bedurft. Es würde zu unerträglicher Rechtsunsicherheit führen, wenn man jeder Partei das Recht zuspähen wollte, nach getroffener Entscheidung vorher unterlassene Ab- und Ausführungen nachträglich vorzubringen und somit das Verfahren erneut aufzurufen.

Aus diesen Erwägungen heraus hat der Schlichtungsausschuß, wie gesehen, erkannt. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses Breslau-Stadt I. Kammer, gez. K. R. A. (Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin Nr. 21 vom 15. Mai 1921.)

Bewegungen im Berufe.

Brauereiarbeiter, Bierbrauer.

† Oberbaden. Seit 15. Mai stehen die Brauereiarbeiter ganz Oberbadens in einer Lohnbewegung, die endlich nach langer Verhandlung zu Ende geführt werden konnte. Wie üblich, suchten die Arbeitgeber die Bewegung auf die lange Bank zu schieben. Anfangs der Bewegung erklärten die Arbeitgeber, daß sie zu unserer Antrag auf Lohnhöhung Stellung genommen haben und nach zeitlicher Prüfung der Verhältnisse nicht in der Lage seien, eine weitere Lohnzulage zu bewilligen. Seitdem der Kollegen wurde sofort protestiert und verlangt, daß nach dem Tarifvertrag die Lohnkommission tagt, was jedoch nach einigen Tagen gescheh. Jedoch konnte auch in diesen Verhandlungen keine Einigung erzielt werden, da die Brauereibesitzer den Arbeitern ein Angebot von 15 bzw. 10 Mk. machten. Eine weitere Verhandlung folgte, die jedoch kein anderes Resultat zeitigte. Somit wurde die Sache dem Schlichtungsausschuß Freiburg übertragen, der am 1. Juli einen Schiedsspruch gefällt hatte und den Brauereiarbeitern eine Zulage von 20 bzw. 10 Mk. zubilligte. Verhandlungen in Freiburg wie auch in den übrigen Jobstellen nahmen Stellung zu dem Schiedsspruch und lebten ihn einstimmig ab. Während der Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß gab der Syndikus eine sehr interessante Erklärung ab, mit der er nichts weiter bezwecken wollte, als

die Bewegung nochmals unzulässig; er betonte, daß die heutige Verhandlung nur für die Freiburger Brauereien ist und nicht für die übrigen oberbadischen. Auf dies hin waren wir gezwungen, mit dem Firmen einzeln zu verhandeln, die aber sofort das Gegenteil behaupteten und sich nicht auf Einzelverhandlungen einließen, die auf eine, die auch die Förderung der Arbeiter anstimmte. Indem die Kollegen den Schiedsspruch abgelehnt hatten, wurde beschlossen, das Arbeitsverhältnis in allen Brauereien zu kündigen, die die Forderungen nicht angenommen haben. Auf Grund der Kündigung hat der Schlichtungsausschuß Freiburg die Parteien zu einer Einigungsverhandlung zusammenberufen, sie führte aber zu keiner Einigung. Von unserer Seite wurde in der Zwischenzeit das Arbeitsministerium angeufen. Erst in dieser Verhandlung unter Gewerbeamt Einsitz haben die Arbeitgeber den Forderungen der Arbeiter Rechnung getragen und 30 bzw. 15 Mk. bewilligt am 1. Juni.

Die langwierige Bewegung war eine große Geduldsprobe für die Arbeiter; für die Zukunft müssen wir schon eine schnellere Erledigung ermahnen. Aber bei guter Zusammenarbeit und die Einigkeit während der ganzen Bewegung können die Kollegen stolz sein. Doch aber immer noch einzelne Kollegen vorhanden sind, die glauben, sie müssen einer anderen Organisation angehören, daß ist ein Übel, dem abgeholfen werden muß.

Brauereiarbeiter, Hefefabrikanten, Weinbrenner, Destillationsmeister.

† Wiesfeld-Steinlagen. Christliche Arbeiter-Liebest. Im Organ des christlichen Zentralverbandes der Nahrungs- und Genussmittelarbeiter „Solidarität“, Nr. 8 vom 28. April 1921, wurde geschrieben, in der Hochburg des freien Brauereis- und Mälzereiarbeiterverbandes in Wiesfeld seien die Löhne in Brauereien um 30 bis 40 Mk. niedriger als im Lippstadt. Der Schriftführer ist Ludwig, angestellter obiger Zentralverband, der zu aller möglichem Mitteln greift, um Mitglieder zu fangen. Wie liegen die Dinge? In Wiesfeld-Herford wurden ab 1. Dezember 1920 an Löhnen gezahlt pro Woche 200 und 225 Mk. (ab 1. September 1920 betrug der Lohn 200 Mk.). Nach der „Solidarität“ konnten die Löhne in Lippstadt im November um 35 Mk. erhöht werden und am 1. März 1921 für verheiratete Arbeiter um 20 Mk. und für ledige um 15 Mk. Wir waren also immer um einige Monate voraus. Die Gehältern betragen bei uns am 1. September 1920 35 Mk., plus 30 Mk. am 1. Dezember 1920. Herr E. verschweigt die Endsumme, sie soll 240 Mk. betragen; er schreibt aber, die Löhne in der Hochburg sind um 30 bis 40 Mk. niedriger, er verschweigt, daß wir die Löhne um 35 plus 30 Mk. immer einige Monate voraus hatten. Im ersten Falle nach Wochen, im zweiten Falle 13 Wochen mit 35 Mk. und mal 30 Mk. mehr; wo bleibt der Unterschied? Seit 15. Juni und 15. Juli 1921 werden in den Hochburgen Wiesfeld-Herford 270 Mk. gezahlt, in Lippstadt immer noch 240 Mk., auch nur für verheiratete Arbeiter. Dieser Lohnrückstand behauptete auch unlängst in einer Verhandlung mit den Mälzern in Soest, er habe in Weishaus mit 240 Mk. abgeschlossen, in Wirklichkeit wurden zur Zeit dieser Verhandlung dort noch nur 14 Tagen 200 Mk. gezahlt.

Das Weis Haus läßt sich diese Herrschaften in Steinlagen. Dort wurde gegen das Fabrikmittelgesetz protestiert, obwohl Steinlagen gar nicht darunter fällt. Der Reichsarbeiter in der Woche vom 19. bis 25. Juni beschlossen, daß Edelbranntweine davon ausgenommen sind, was bekanntlich auch Steinlagen gehört. Die Verammlung wurde auf den 17. Juni einberufen unter Verschönerung der geschäftigen Firma, so daß unsere Kollegen in den Stunden versetzt wurden, es handelte sich um eine feste Organisation. Erst nach Schluß der Verammlung wurde das wahre Gesicht gezeigt. Die im reichlicher Aufmachung erschienenen Herrschaften wollten unsere Mitglieder veranlassen, sie sollten zu ihnen überretten. In ja, der Zweck heiligt die Mittel. Unsere Mitglieder gaben ihnen die einzige richtige Antwort: Sie sagten, wenn unsere jetzige Organisation nicht erreichen sollte, die sich schon über zehn Jahre für uns einsetzt, dann bringt sie schon lange nichts fertig. Gemeinsam werden nur die Herren Brauereibesitzer haben, die sie ja wie die Schneekönige freuen würden, wenn den Christen ihre Jesuitentum und Jesuitentum gelingen würde. Würden sie doch dann die lachenden Dritten. Die Kollegen an allen Orten müssen diese Herrschaften im Auge behalten, unter dem Vorwand, gegen das Fabrikmittelgesetz zu protestieren, wird nur der Zweck verfolgt, Jesuitentum zu treiben und Mitglieder zu fangen. Diese Jesuitentumspolitik gereicht der Arbeiterchaft zum größten Schaden. Eigentümlich ist es, daß die Christen dort, wo sie allein sind, nichts erreichen, wir erinnern nur an Langenberg, wo Lohnunterstützte gegenüber Lippstadt von bis zu 70 Mk. vorhanden sind.

Daß unsere Organisation unter vielen Mätern die Herrschaften in Steinlagen normiertgerichtet hat, wird jeder Brauereiarbeiter bestätigen. Es bedarf nur der Mithilfe unserer Kollegen und es geht recht weiter vorwärts. So haben wir jetzt mit der Firma Wittenberg einen neuen Lohnvertrag abgeschlossen, der Löhne von 200 und 225 Mark enthält. Des muß ein Beispiel sein, dafür zu sorgen, daß der letzte Brauereiarbeiter sich uns anschließt, damit auch in den übrigen Betrieben dieser Lohnvertrag Geltung verschafft wird.

Mitteilungen.

Zus Industrie und Beruf.

Zusammenkunft der westfälischen Mälzereiarbeiter. Unter der Firma „Mälzereiarbeiter Westfälischer M. u. B.“ mit dem Vorsitzenden Sig. in Köln, Gewerbehaus, schlossen sich am 18. Juli neunzehn westfälische deutsche Getreidemöhlen zu dem Zweck zusammen, das in ihren Betrieben zur Verarbeitung gelangende Getreide gemeinsam einzukaufen und die daraus hergestellten Erzeugnisse für gemeinsame Rechnung zu verkaufen, da, wie das „Berliner Tageblatt“ schreibt, in Anbetracht der starken Konjunktur- und Preisveränderungen das Wagnis für einzelne Schuttern zu schwer ist. Zum Vorsitzenden wurde M. Krefeld gewählt. Zum Geschäftsführer wurde Frig. Späthberg in Köln ernannt.

Gehalt der Brauereiarbeiter. Schon verschiedentlich und in

den verschiedenen Jahrgängen haben wir Klagen der Brauereiarbeiter über ihre mäßigen Gehälter. Wir haben auch schon vor einigen Jahren diese „schlechte Erkenntnis“ der Brauereiarbeiter vor dem Auge der Organisations in der „Verbandszeitung“ behandelt. Einmal es auch mit der Organisation versucht, sich aber auf halbem Wege stehen gelassen und haben nicht durchzuführen lassen. Die Jesuitentum und die Mälzerei behält noch viel vor, und auch in ihren Verhältnissen hätte sich noch nicht allzuweit, der Zeit entsprechend, verbessert haben. Wir fanden nur vor einiger Zeit wieder eine Veröffentlichung im „Berliner Arbeiter“ Nr. 8, in der ein Brauereiarbeiter als „Güter für viele“ sein Herz ausschüttet und u. a. sagt:

„Ich selbst Brauereiarbeiter bin reichlich bekannt ist, sogar die Löhne der Brauereiarbeiter, die auch Lebensunterhalt bezahlt erhalten, in den meisten Betrieben, sagen mir von 200-220 Mk. wöchentlich (eigene Kasse), viel höher als die der verarbeitenden Brauereiarbeiter, die vielfach leider noch ein Gehalt von monatlich 900 bis 1000 Mark nebst Wäsche, Wohnung, Licht und Brand beziehen; das Nebenkommen ist Null, während die Brauereiarbeiter in Klasse I bereits daselbst und mehr beziehen, ferner durch Lebensunterhalt, Saurer usw. mit höher kommen und knapp ihre 8 Stunden im Tag machen.“

Der Brauereiarbeiter nicht für seine Lebensunterhalt, deren er jeden Tag die gleichen und mehr macht, dagegen nicht honoriert; auch schon Sonn- und Feiertag hat er da zu sein, seinen Beitrag zu kontrollieren, früh, untertags und abends. Demnach sollen die Sonntagsstunden weg. Ich selbst bin Brauereiarbeiter, Familienvater von mehreren Kindern, beghänge mich immer mit einem Gehalt von 900 Mark, und hier auch bei größter Sparfamkeit aus, da wir den Vorrat an Mehlern, Bäckern, Schützeng usw. von früher her entnommen konnten, so ging es auch leidlich, wie erwähnt bei größter Sparfamkeit, nur aber ist der Vorrat aufgebraucht und mühten Konsumsgegenstände von Mehlern, Bäckern, Schützeng gemacht werden für mich und die meinen, aber warum? Mit 900 Mark in einer kleinen Stadt ist es einfach unmöglich. Was heißt ein Brauereiarbeiter der ganzen Tag an Schützen, Mehlern usw. zusammen, dann soll er doch auch einigermassen besser gestellt werden als ein Brauereiarbeiter, der mit Holzschößen und Drillmontur im Betrieb unangehört dagegen ein Brauereiarbeiter doch verhältnismäßig mit Handarbeit, Mehlern, Bäckern usw. des Tages über verdienen muß.

Unter die Mitte an die Herren Brauereibesitzer, Herren Direktoren und Bestände, sie möchten bei einigermassen Ueberlegung ihren Brauereiarbeiter, die doch die rechte Hand des Geschäftes ist, von dem noch zum großen Teil das Wohl und Wohlfahrt des Betriebes abhängt, der jetzigen Verhältnissen und Entlohnungen entsprechend wenigstens den Brauereiarbeitern mit Lebensunterhalt gleichstellen eventuell besser honorieren. Gerade die Brauereiarbeiter sind es, die nach immer zu ihrer Herrschaft am treuesten halten, die sich nach jeder Organisationsverschiebung in der Hoffnung, auch ohne diese gewisse Bezahlung seitens ihrer Betriebsinhaber zu erhalten, Leben und leben lassen, laßt ein alter Spruch, und bitten wir, diesen beherzigen zu wollen.“

Was dieser Arbeiter geholt hat, wissen wir nicht, viel wird es nicht sein. Aber geholt muß schon werden, daß mancher unter diesen Klagen ist, der sich freut, wenn er, dem Unternehmer hinter sich, dem Lauter sagen kann: mir kulder keine Organisation, und danach handelt. Und hat die Organisation doch selbst für nötig, denn wenn er sich pflichtgemäß und zweckentsprechend organisiert hätte, dann hätte er nicht mehr so viel Grund zu Klagen. Aber so lange sie noch auch dem Standpunkt stehen, daß es ein Vorzug ist, wenn sie sich der Organisation fernhalten, weil das dem Unternehmer genehm ist, solange werden sie auf die Gnade des Unternehmers hoffen müssen. Und hoffen und harren — — —

Wer pflichten zu erfüllen hat, soll auch Rechte verlangen, und soll sich zu diesen Taten organisieren.

Neuzeitliche Organisation des Einzelhandels-Gewerks. Unter Mitwirkung der Einzelhandels-Brauerei-M. u. B. (Berlin) ist nach dem „Berliner Tageblatt“ eine der größten Getreidefirmen Schöpfens, die Firma Lang u. Landsberger in Glogau mit Hauptniederlassungen in Frankfurt und Wien, sowie der jugoslawischen Malzfabrikiererei König Wienitzky (Frankfurt), in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden, welche nennenswerte Kontingentskapitalien besitzt. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.500.000 Mk. Dem Zweck der Kapitalgesellschaft übernimmt Generaldirektor Fischer der Einzelhandels-Brauerei, stellvertretend der Nachfolger ist Landsberger (Glogau). Ferner gehören dem Aufsichtsrat an: Direktor Dennis (Berlin), Konful. Marx (Berlin), Komisar. Gaus (Breslau), Direktor Mathias (Breslau).

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Androhung der Verhaftung des Streiks bei Nichtbezahlung der Steuern. Der Angeklagte hatte bei dem Versuch, den Arbeitgeber zur Bezahlung des Lohnes für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit zu veranlassen, damit gebohrt, daß, falls die von ihm angeforderten Forderungen nicht erfüllt würden, der Streik durch Ausdehnung auf die Hilfsarbeiten verschärfet werden würde.

Hierin hatte das Landgericht eine Exzeption gemäß § 233 des Strafgesetzbuchs erblid, und demgemäß hatte es den Angeklagten zu Strafe verurteilt.

Der Angeklagte machte hiergegen geltend, es liege nur Drohung mit einer Unterlassung vor. Dies ist aber in Anwendung einer Rechtsprechung zum Weiterarbeiten keine Drohung im Sinne des § 233 des Strafgesetzbuchs. Nach dieser Gesetzesauslegung wird bekanntlich mit Gefährdung bestraft, was, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Androhung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt.

Das Reichsgericht hat jedoch die Ansicht des Angeklagten verworfen. In der Urkunde, daß der Streik durch Ausdehnung auf die Hilfsarbeiten verschärfet werden sollte, falls die Forderungen der Streitenden nicht bewilligt würden, liegt eine Drohung im Sinne des § 233 des Strafgesetzbuchs. Mit Rücksicht auf die schwereren Folgen, die das Unterlassen der Hilfsarbeiten nach sich gezogen haben würde, war in der Urkunde der Ausdehnung des Streiks auch auf die Hilfsarbeiten

eine Drohung zu erlösen. Es handelt sich hierbei auch nicht nur um die Verhinderung einer Unterlassung, sondern um ein planmäßiges, auf Verhinderung der Arbeitsarbeiten gerichtetes Vorgehen...

Rechtswissenschaftliches Soziales

Das internationale Kapital an der Arbeit. Die Beziehungen des internationalen Kapitals zur Stärkung seiner Position haben mehrere Fortschritte. Die russische Regierung hat nach der DSE den schwedischen Zündholzfabrikanten ein Monopol für die Fabrikation in ganz Russland angeboten...

Das internationale Kapital an der Arbeit. Die Beziehungen des internationalen Kapitals zur Stärkung seiner Position haben mehrere Fortschritte. Die russische Regierung hat nach der DSE den schwedischen Zündholzfabrikanten ein Monopol für die Fabrikation in ganz Russland angeboten...

Die deutschen Kreditoren sehen mit wachsendem Unmut die Verhandlungen des Herrn Siamen mit Schiffahrtsgemeinde. Wie berichtet wird, sollen auf der Seite der alten Kreditoren gegenüber der Konkurrenz der Siamen-Unternehmungen in starke Bedrängnis geraten...

In Liverpool tagte vor kurzem eine internationale Konferenz der Baumwollindustriellen, die dem in Not geratenen amerikanischen Baumwollanbau wieder aufzuheben sollte. Man suchte auf dieser Konferenz, zu der übrigens die Deutschen nicht eingeladen waren, nach einer Lösung des Problems...

Arbeitervertretung

Verbesserte Wochenhilfe. Der Reichstag hat folgende vom Ausschuss des Reichsarbeitsrates vorliegende Verbesserungen angenommen und sind die in Nr. 27 der „Verbandszeitung“ wiedergegebenen Sätze entsprechend zu korrigieren...

Rechtliche Befreiung. Die im letzten Jahre vor der Niederkunft wiedereinstieg sechs Monate hindurch auf Grund der Arbeitsvermittlung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert sind, erhalten als Wochenhilfe...

Wiederbewilligte Dentsche. Die ihren gemeinsamen Aufenthalt im Ausland hat und für die nach dem vorstehenden Vorschriften kein Anspruch auf Wochenhilfe besteht, erhält aus Mitteln des Reiches eine Wochenzulage...

Arbeitslosenversicherung in Großbritannien. Das neue Arbeitslosenversicherungsgesetz 1921 bringt einige wesentliche Änderungen des bestehenden Gesetzes, die wir nach der „Labour Gazette“ kurz wiedergeben...

Verbands-Zeitung

Die Wirkung der Prohibition (Alkoholverbot) in Amerika. Nach der Prohibition von Ungarn, der in Amerika seit Jahren tätig ist, schreibt an seinen Vater über die Wirkung der dort streng durchgeführten Prohibition folgende interessante Tatsachen...

Unser Bericht ist hier in Amerika bald einer der schättesten. Jede zweite Woche müssen wir eine Woche ansprechen, weil eben die Prohibition unsern Bericht ruiniert. Und was sind die Folgen? Arbeitslosigkeit überhaupt, und insbesondere in unserm Beruf...

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“, Berlin O. Z. Spillergasse 61 V. Fernsprecher: Amt Königsplatz 275.

Der Woche in der 30. Wochenbeiträge fällt.

Mitteilungen der Hauptverwaltung

Befesteter Beamtenposten

Die Stelle des Bezirksleiters für Thüringen an Stelle des verstorbenen Kollegen Siebler ist befestigt. Den Bewerbern um diese Stelle stehen fünf...

Telephonverkehr mit dem Verbandsvorstand. Infolge der Ausrüstung der Telephonämter während der allgemein üblichen Geschäftszeit wird der Telephonverkehr nach außen erschwert und verzögert...

Das Verbandsbureau ist schon vor 8 Uhr spätestens aber um 8 Uhr morgens geöffnet. Diejenigen Angestellten und Geschäftsreisenden, welche mit dem Verbandsvorstand zu telephonieren haben, werden das morgens kurz vor 8 Uhr oder um 8 Uhr tun...

Genehmigte Arbeitskräfte. Rathenow für Männliche 50 St., Weibliche 20 St. pro Woche; Lauenburg i. B. Männliche 50 St. pro Woche ab 2. Sonntag; Neustettin für Männliche 30 St., Weibliche 10 St. pro Woche...

Strasporto. I. Bei Drucksachen resp. Geschäftsunterlagen schriftliche Mitteilungen beigelegt waren: Gumbert 40 St., Trepow a. d. R. 40 St., Lauenburg i. B. 120 St., Trier 90 St., Gubert 100 St., Lauenburg i. B. 120 St.

Gingänge der Hauptkasse vom 11. bis 16. Juli. (Rechnungsabgabe der Hauptkasse: Berlin 12.079, Hannover und Kassenarbeiter G. u. K. Berlin O. Z.)

Berlin 45, -; Bernerode a. H. 42,50; Kolberg 1755,05; Jena 3766,99; Leipzig 10.000, -; Straßburg 35,40; Bayreuth 1590,30; Jägerndorf 454,10; Angermünde 70,40; Deheran 168,35; Marienwerder 277,90; Siegnitz 1019,57; Treiburg 388,95; Aray i. B. 14, -; Karlsruhe 16, -; Hamm 1065,10; Erfurt 9, -; Regensburg 12, -; Siegnitz 921,20; Ansbach 1932,69 und 1517,40; Kolberg 23,40; Leipzig i. B. 454,35; Dresden 121,32; Potsdam 309, -; Rügenwalde 576,52; Brandenburg 24,52; Bayreuth 279,65; Göttingen 1865,22; Göttingen 771,65; Schweinfurt 2867,60; Hamm i. B. 2014, -; Freiburg i. B. 3014, -; Eisenberg 450,20; Darmstadt 12, -; Berlin 1067,60; Dresden 6000, -; Pina a. d. E. 86,45; Trepow a. R. 418,20; Jägerndorf 108,30; Sieg a. d. Werra 446,99; Trier i. L. 1552,60; Sondershausen 1275,05; Potsdam-Bittern 2000, -; Nordhausen 2073,70; Chemnitz 2468,05; Herten 1497,85; Pöchlitz 1565,42; Neustadt a. d. Orla 56,65; Barchin 914,40; Reichenfels 1705,50; Bregenz 1018, -; Hannover 16.530,15; Jura i. B. 180, -; Königsberg i. L. 84,70; Reichenfels 180, -; Angermünde 163,25; Nordhausen 2409,20; Göttingen 209,45; Berlin 12, -; Finsterwalde 1121,38; Norden 309,40; Wittenberg 1249,80; Spremberg 93, -; Guben 740,10; Breg i. Schl. 1356,67; Kotten 615,80; Schles-

weig 369,05; Rothemann 1899,59; Gumbert 740,95; Chem a. d. Ruhr 3629,33; Götting 6000, -; Gortau 882,58; Gießen 1000, -; Schlamm 461,50; Oberglogau 384,70; Griebel 7557,30; Bielefeld 11,50; Zeitz 12, -; Berlin 1104,15; Ludwigsburg 3500, -; Gubert 6406,41; Kötha 2089,70; Naumburg 691,55; Lauenburg 623,25; Gernrode a. S. 191,75; Oker i. B. 229,56; Mühlberg 1302,25; Coburg 1627,50; Lauenburg i. B. 1182,55; Jägerndorf 3224,65; Götting 1915, -; Zeitz 4165,41; Leipzig 6528,99; Weimar 8694,20; Neustadt 3580,05; Bremen 3123,42; Erfurt 3024,30; Götting 3405,40; Memmingen 1590,30; Quedlinburg 605,90; Götting 3523,55 und 1200, -; Hamburg 52.627,05 und 913, -; Schivelbein 535,45; Landsberg bei Halle 1000, -; Jüterbog 1423,75; Glinshorn 5951,55; Sorau 470,45; Frankfurt a. M. 28.111,55 Bf.

Materialverzeichnis

(R. = Mitgliedstatten, B. = Mitgliedsbücher. Der Wert der Beitragsmaterialien ist in Ziffern (a 80 u. m.) angegeben.)
März: 200 a 250. Sommer: 70 St. Herbst: 400 a 300, 200 a 200. Sommer: 1200 a 300, 100 a 100. Bremerhaven: 10 St., 2000 a 300. Alt: 5000 a 300, 2000 a 250. Mühlberg: 100 St., 100 St., 40.000 a 300. Mühlberg: 1000 a 250. Okerburg: 200 a 250. Gubert: 1000 a 500, 400 a 250, 200 a 200. Gubert: 300 a 300, 600 a 200. Mühlberg i. L.: 2000 a 300. Okerburg: 20 St., 2000 a 300. Gubert: 300 a 300, 300 a 100. Gubert: 100 a 100. Gubert: 20 St. Mühlberg: 300 a 300, 100 a 100. Gubert: 500 a 250, 100 a 60. Schivelbein: 600 a 250. Gubert: 10 St., 1000 a 300, 300 a 250. Freiburg (Schl.): 500 a 300, 500 a 200. Weizen: 300 a 300, 300 a 250, 100 a 200. Landsberg a. Harz: 10 St., 600 a 250, 200 a 100. Gubert: 50 St. Gubert: 1000 a 250. Bernerode: 400 a 300. Landsberg: 600 a 300. Marienwerder: 300 a 300, 300 a 200, 200 a 100. Jena: 1000 a 300, 500 a 250. Weimar: 1600 a 300, 100 a 10. Gubert: 200 a 250, 100 a 200, 200 a 100. Gubert: 20 St., 1000 a 250, 500 a 200, 500 a 100. Jägerndorf: 200 a 250. Gubert: 3000 a 300, 1000 a 250, 1000 a 200, 300 a 60. Frankfurt: 2000 a 300. Trier: a. d. R. 500 a 250. Gubert: 200 a 250. Weizen: 200 a 200, 100 a 100. Königsberg: 100 a 300, 100 a 250, 100 a 10. Mühlberg: 500 a 300, 100 a 10. Nordhausen: 200 a 200. Dessau: 10.000 a 300, 100 a 10. Weizen: 30 St., 600 a 250. Gubert: 20 St.

Aus den Bezirken und Jährlichen

Bezirk Thüringen. Bezirksleiter: Fritz Meyer, Götting, Hildesheim 1.
Koblenz. Kassierer: Albert Rante, Hildesheim 6.
Rothenburg a. d. Tauber. Kassierer: Gg. Wögelein, jetzt Würzburg 8.
Stolz. Vorsitzender: Franz Reimer, Bettrichshaus 13.

Veranstaltungen

Sonntag, den 24. Juli.
Feisberg (Bez. Kassel). 3 Uhr: „Gasthof zur Krone“.
Friedlar. 9 Uhr vorm. bei Kante.
Hannover. 2 Uhr: „Deutsches Hyams“.
Koburg. 2 Uhr: Hofbräuhaushalle.
Freitag, den 29. Juli.
Südern. 5 1/2 Uhr bei Meißner.

Literarisches

Eine Einführung in die sozialistische Gedankenswelt. Von Hans Hartmann. Preis 2.50 M. Verlag „Freiheit“, Berlin O. Z. Breite Straße 8/9.

Interessante!

Abdruck. Am 29. Juni verchied nach längerer Krankheit unser treuer Kollege, der Bräuer Moritz Cypel. Ehre seinem Andenken!
Jahrbuch: Rathenow.

Abdruck. Am 7. Juli 1921 verchied unser Kollege August Rade. Jahrbuch: Rathenow.

Abdruck. Unserem treuen Kollegen Hans Cypel zu seinem 1. jährigen Jahrestage nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen aus Rathenow der Jahrbuch: Rathenow in Hannover.

Abdruck. Unserem wertigen Kollegen Fritz Franzen und seiner lieben Frau nachträglich die besten Glückwünsche zur Vermählung. Die Kollegen der Jahrbuch: Rathenow in Hannover.

Abdruck. Unserem Kollegen Hans Wögelein nachträglich die besten Glückwünsche. Die Kollegen der Jahrbuch: Rathenow in Hannover.

Abdruck. Unserem Kollegen Hans Wögelein nachträglich die besten Glückwünsche. Die Kollegen der Jahrbuch: Rathenow in Hannover.

Abdruck. Unserem Kollegen Hans Wögelein nachträglich die besten Glückwünsche. Die Kollegen der Jahrbuch: Rathenow in Hannover.

Unser langjähriger Mitgl. Kollege Friedrich Krüger... Böttcher... Bräuerdübeler... Tilsiter-Art-Käse... Reudelersleben...
Bei Aufträgen vom 10. Paar 5% Rabatt.
Verband der Nachnahme, Porto und Verpackung wird berechnet.
Sonderbestellungen erwünscht.
Schließelnummer 2 Post-Zeitungs-Verband.

